

Steuerung der Windenergienutzung
gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

**Potenzialflächen-
analyse**

Gutachten 01/2017

Stadt Kamen



WOLTERSPARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

1	Planungsanlass, rechtliche Hintergründe	3	Inhaltsverzeichnis
2	Potenzialflächenanalyse	6	
2.1	Harte Tabukriterien	11	
2.2	Weiche Tabukriterien	13	
3	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	15	
4	Planerische Konsequenzen	16	

Anhang

- Tabellarische Auflistung der harten und weichen Tabukriterien
- Potenzialflächenanalyse (Ebenen-geschichtetes Plan-PDF, separates Dokument)

1 Planungsanlass, rechtliche Hintergründe

Die Stadt Kamen hat bereits vor einigen Jahren von ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, ihre wesentlichen Planungsziele im Hinblick auf die Nutzung des Stadtgebietes für die Erzeugung von Strom aus Windkraft als öffentlichen Belang durch eine Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung zu konkretisieren und räumlich zu steuern (Planungsvorbehalt). Im Flächennutzungsplan ist eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung an der nördlich Stadtgrenze dargestellt.

Im Stadtgebiet gibt es derzeit eine genehmigte bzw. in Betrieb befindliche Windkraftanlage unmittelbar östlich außerhalb der Konzentrationszone.

Nach den Maßstäben der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (maßgebliche Urteile zur Steuerung der Windenergie seit 2002) dürfte die aktuelle Planung der Stadt Kamen zur Steuerung der Windenergie eher auf eine Verhinderung weiteren Ausbaus der Windenergienutzung hinauslaufen. Mit der Darstellung der Konzentrationszone ist eine Ausschlusswirkung für die ansonsten im Außenbereich privilegierte Nutzung durch Windkraftanlagen verbunden. Diese Ausschlusswirkung führt im Stadtgebiet Kamen faktisch dazu, dass in der Vergangenheit, und aller Voraussicht nach auch in Zukunft der Zubau von Windkraftanlagen nicht stattfinden wird.

Die nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan) eingeleitete bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung) und die umfassenden Bestrebungen zum Klimaschutz auf Bundes- und Landesebene begründen in der Stadt Kamen das Erfordernis, die bisherige Windenergieplanung auf Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen. In der Stadt Kamen läuft dieser Prüfauftrag aufgrund der dichten Besiedlung auf die grundsätzliche Frage hinaus, ob eine Steuerung überhaupt noch sinnvoll bzw. rechtssicher möglich ist.

Mittlerweile gehen von modernen Windkraftanlagen, die Höhen von über 200 m erreichen können und mit ihren Rotoren einen Kreis von bis zu 140 m Durchmesser überstreichen, gravierende räumliche Wirkungen aus. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen und Nachbarschaftskonflikten vorgebeugt.

An diese Planung, die immerhin eine bundesgesetzliche Privilegierung, mithin also einem gesetzlich eingeräumten Nutzungsrecht am Eigentum, räumlich massiv einschränkt, hat die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen gehen soweit, dass es situationsbedingt auch untersagt sein könnte, das Instrument der planerischen Steuerung anzuwenden.

Den wesentlichen Rahmen für die Anwendung des sogenannten „Planungsvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Steuerung der Windenergie durch Konzentrationszonen) geben folgende zwei Urteile des BVerwG vor:

Urteil vom 17.02.2002 (Az. 4 C 15.01)

*„Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. (...) Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen ‚Feigenblatt‘-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in **substanzieller Weise Raum schaffen**.“*

Urteil vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07):

*„Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, **muss** sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“*

Verschiedene Urteile des hiesigen OVG (z.B. „Büren-Urteil“ oder „Haltern-Urteil“) haben die Anforderungen des BVerwG konkretisiert. So hat das OVG NRW im Haltern-Urteil z.B. die Einschätzung von Waldflächen als hartes Ausschlusskriterium verneint und einen Hinweis gegeben, was unter „substanziellem Raum“ zu verstehen ist (verkürzt: ein Wert nicht zu deutlich unter 10% der Stadtgebietsfläche, die keinem harten Tabu unterliegt. Diese Einschätzung wurde im Mai 2016 durch Beschluss des BVerwG bestätigt).

Die Anwendung des Planungsvorbehaltes zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung gehört zu den schwierigsten kommunalen

Planungen überhaupt und will daher gut überlegt sein. Die Herleitung der Planung beginnt bereits mit der Verpflichtung, sich über unterschiedlich eingeschätzte Tabukriterien im Klaren zu sein und die sogenannten „weichen“ Tabukriterien nachvollziehbar abzuwägen. Der ganze Abwägungsvorgang, so verlangt es die Rechtsprechung, muss dokumentiert werden.

Für die kommunale Planung der Stadt Kamen könnte sich aus der künftiger Regionalplanung Handlungsdruck ergeben. Der mit Datum vom 25.01.2017 im Gesetz und Verordnungsblatt NRW bekannt gemachte LEP NRW (Landesentwicklungsplan, GV NRW 2017, S. 207), beinhaltet vergleichsweise konkrete Ausbauziele für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“. Damit verbunden ist ein Arbeitsauftrag an die Regionalplanungsbehörden, die in ihren Regionalplänen Eignungsbereiche für die Windenergienutzung darstellen sollen (ohne Ausschlusswirkung). Derzeit kann allerdings erst die Bezirksregierung Münster einen wirksamen Plan vorweisen (seit dem 16.2.2016). Eine Zeitplanung des RVR ist nicht bekannt. Werden hier Eignungsbereiche im Stadtgebiet Kamen dargestellt, hat dies aufgrund der Tatsache, dass es sich um Ziele der Raumordnung, unmittelbare Konsequenzen:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung ohne Abwägungsspielraum zu beachten. Würde also durch die Regionalplanung ein Eignungsbereich im Stadtgebiet Kamen dargestellt, der nicht mit der bisherigen Konzentrationszone übereinstimmt, muss die Stadt Kamen ihren FNP in jedem Fall anpassen. Das kann in zweierlei Art und Weise erfolgen:

- a) Neuplanung von Konzentrationszonen mit Übernahme der Darstellung des Regionalplans; die Neuplanung muss aufgrund des grundgesetzlich gesicherten Gleichbehandlungsgrundsatz für das gesamte Stadtgebiet erfolgen und muss substantiellen Raum für die Windenergienutzung nachweisen (siehe Urteil oben).
- b) Aufhebung der bisherigen planerischen Steuerung im FNP (Streichung der Konzentrationszone im Norden); dies würde dazu führen, dass Windenergienutzung im gesamten Außenbereich privilegiert ist (soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist); damit wäre dann die Windkraftnutzung auch in einem möglichen Eignungsbereich der Regionalplanung wieder möglich.

2 Potenzialflächenanalyse

Grundlage einer jeden Steuerung der Windenergienutzung ist eine Potenzialflächenanalyse. Hier wurde mittels eines Ausschlussverfahrens durch die Ermittlung und Gewichtung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien festgestellt, welche Teile des Stadtgebietes sich für die Windenergie nicht eignen oder nach dem Willen der Stadt nicht eigenen sollen und welche Flächen im Umkehrschluss für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie in Frage kommen.

Diese Art der Planung ist alternativlos und wird von den Verwaltungsgerichten, aber auch von den für den FNP zuständigen Genehmigungsbehörden eingefordert.

Bei der Potenzialflächenanalyse handelt es sich um eine graphisch dargestellte Kriterien-Überlagerung. Die Plandarstellung ist als Anhang beigelegt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine optimale Lesbarkeit der zugehörigen Plandarstellung nur in digitaler Form im allgemein zugänglichen Format „PDF“ (lesbar mit dem kostenfreien Adobe Acrobat Reader®) gegeben ist. Die zahlreichen Tabukriterien sind, z.T. auch mit Überlagerungen, übereinander geschichtet („Layer“) und können mittels der digitalen Reader-Funktion „Ebenen“ (Unterfunktion des linksseitigen Navigationsfensters) ein- und ausgeschaltet werden, so dass die räumliche Lage jedes einzelnen Kriteriums so sichtbar gemacht werden kann.

Eine analoge Darstellung mit unterschiedlichen Farben und Schraffuren wäre nicht mehr lesbar. Die Alternative, zahlreiche Einzelpläne zu erzeugen, ist angesichts der Größe des Plangebietes wenig praktikabel und würde den Überblick erschweren.

Die Ermittlung der Tabukriterien richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Alle städtebaulichen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Die angewandten Tabukriterien sind im Anhang dieses Gutachtens tabellarisch aufgelistet und finden sich auch auf der Planlegende.

Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn der Ermittlung von Suchräumen für Konzentrationszonen darin, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Stadtgebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine größere Zahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmbaren Auswirkungen zu ei-

ner Genehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu erreichen. Dabei muss, so die höchstrichterliche Rechtsprechung¹, der Windkraftnutzung zwar substantiell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, die wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu schaffen.

Bei der Potenzialflächenanalyse wurde unterschieden zwischen „harten“ Tabukriterien, die einer konzentrierten Nutzung von Windkraft von vornherein (faktisch gegeben oder durch Rechtsnorm gesichert) entgegenstehen und einer Abwägung durch die Stadt nicht zugänglich sind, und „weichen“ Tabukriterien, die der Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber nach dem Willen der Stadt als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Nutzungsbelange dazu dienen sollen, den Außenbereich städtebaulich zu ordnen.

In einem weiteren, dritten Prüfschritt würden die Räume, die weder harten, noch weichen Tabukriterien unterliegen, auf konkurrierende Nutzungen geprüft. Dies umfasst insbesondere die Fragestellungen, inwieweit vorsorgende artenschutzfachliche Belange durch die Errichtung von Windparks beeinträchtigt werden könnten. Da bereits die Prüfung der harten und weichen Tabukriterien im Stadtgebiet Kamen zweifelsfrei zeigt, dass für die Nutzung der Windenergie in flächenhaft-konzentrierter Form kein Raum (schon überhaupt kein substantieller Raum) geschaffen werden kann, erübrigt sich die dritte Prüfstufe.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Anlagenstandorte und Anlagentypen nicht feststehen und die Auswirkungen der Planung nach einem einheitlichen Maßstab betrachtet werden müssen. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Kamen errichtet werden sollen. Es wurde daher ein kleiner, aber

¹ BVerwG-Urteil – AZ 4C 2.04 – vom 21.10.2004
BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002

noch marktgängiger Anlagentyp gewählt. Mit dieser Auswahl dokumentiert die Stadt Kamen ihren positiven Planungswillen, indem nicht durch Beschränkung auf die heute größten Windkraftanlagen von vornherein Standorte ausgeschlossen werden, die durch kleinere Anlagen, z.B. aufgrund geringer Immissionsabstände, sehr wohl genutzt werden könnten. Dies käme einer Verhinderungsplanung gleich, die schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung zu einer positiven Standortzuweisung der im Außenbereich privilegierten Nutzung durch Windkraftanlagen nicht beabsichtigt ist.

Der untere Technologiestandard von Windkraftanlagen liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von ca. 140 bis 200 m).

Der Anteil der Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m und mehr lag im Jahr 2014 bei rund 73%. Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. Die durchschnittliche Leistung betrug 2014 2,7 MW. In NRW wurden 2014 rund 44% aller neu zugebauten Windkraftanlagen in der Größenklasse 101-150 m (Gesamthöhe) errichtet.² Diese Anlagen erzeugen bis zu 106 dB(A) Emissionen, je nach Betriebsart (ertragsoptimiert, schallreduziert). Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Emissionsspektrum je nach Betriebsart von 103 bis 106 dB(A) angenommen.

Der Bezug zu kleinen Anlagentypen als Referenzanlage bedeutet nicht, dass die Realität ausgeblendet würde. Die Realität ist bei eher durchschnittlichen Standortqualitäten, die in Nordrhein-Westfalen anzutreffend sind, durch möglichst große Rotordurchmesser und daher auch besonders hohe Anlagen geprägt. Die vergleichsweise kleine Referenzanlage wird jedoch benötigt, um bei der Immissionsabschätzung „auf der sicheren Seite“ zu sein und sich rechtlich nicht angreifbar zu machen.

Wie im Weiteren noch beschrieben werden für schutzwürdige Wohnstandorte auch als „hart“ definierte Pufferzonen zugrunde gelegt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dort das Einhalten der Immissionsgrenzwerte nicht zu erwarten ist. Da die Betreiber einer Windkraftanlage in dieser Frage technische

² C. Enders: „Windenergie in Deutschland Stand 31.12.2014“ DEWI-Magazin Nr. 46, 02/2015

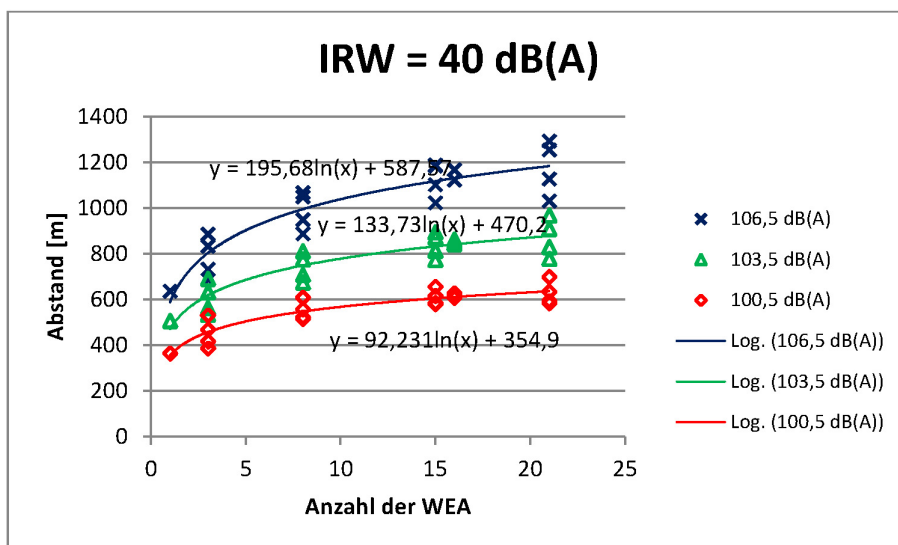
Möglichkeiten der Immissionsreduktion haben (z.B. vollständige Nachtabschaltung), deren Grenze lediglich durch Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage bestimmt wird, bleibt diese Grenze unscharf und individuell. Daher müssen die Annahmen, die zur Begründung eines „harten“ Immissionsabstands führen, sehr zurückhaltend gewählt werden. Die bauliche Realität wird durch wesentlich großzügigere Vorsorgeabstände zur Konfliktvermeidung (weiche Tabukriterien) abgebildet. Hier spielen messbare Immissionsgrenzwerte keine Rolle. Hintergrund dieser Aufteilung in harte und weiche Tabukriterien ist der Bezugswert zur Abschätzung des „substanziellen Raumes“. Was substanziiell Raum ist, bezieht sich nämlich nur auf Flächen, die in der Entscheidungsgewalt des Rates der Stadt Kamen liegen (also Flächen mit weichen Kriterien). Mit dem „Haltern-Urteil“ des OVG NRW genießt die Relation „Flächen ohne hartes Tabu ./. Fläche der Konzentrationszonen“ den Status eines Indizwertes für die Frage, ob substanziiell Raum geschaffen werden kann oder nicht. Wie weiter unten noch zu erkennen sein wird, ist diese Indizwert-Ermittlung für Kamen allerdings irrelevant.

Es ist für eine fundierte Abwägung dennoch sinnvoll und erforderlich, sich über das Wirkungsspektrum von Windkraftanlagen im Klaren zu sein. Während verschiedene Emissionen einer Windkraftanlage, insbesondere Schattenwurf, Befeuerung, optisch bedrängende Wirkung und auch Infraschall nach der ständigen Rechtsprechung faktisch keine Bedeutung für die Bestimmung von erforderlichen Abstandsflächen haben, gilt dies nicht für die von einer Anlage ausgehenden (hörbaren) Geräusche.

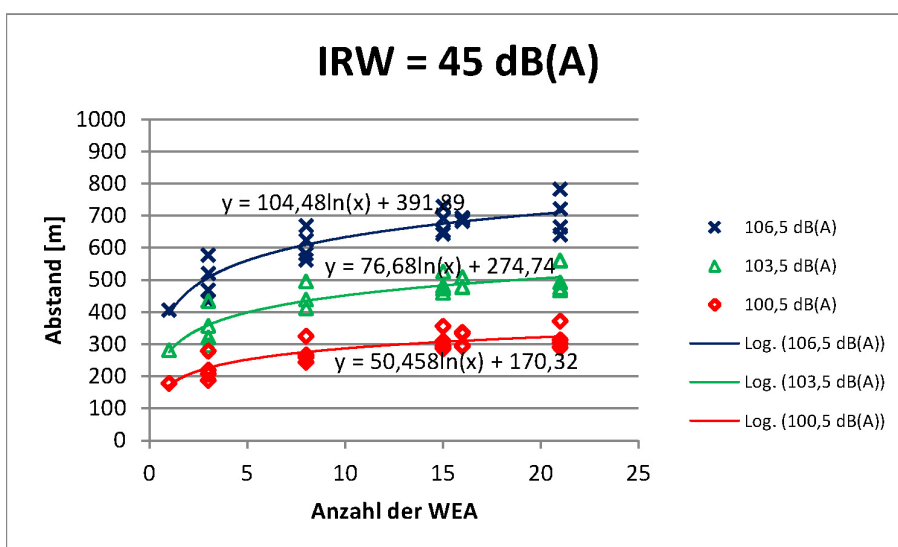
Die Grafiken der nächsten Seite zeigen die für die Referenzanlage anzunehmenden Immissionsabstände in Abhängigkeit von der Zahl der Anlagen und deren Betriebsmodi³. Die obere Grafik bezieht sich auf den Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A), der für allgemeine Wohngebiete in den –empfindlichen– Nachtstunden anzunehmen ist. Die untere Grafik legt einen IRW von 45 dB(A) zugrunde. Dieser Wert ist für sogenannte „Mischgebiete“ in den Nachtstunden einzuhalten und wird gemeinhin auch für Wohnnutzung im Außenbereich zugrunde gelegt (dies ist nicht normativ festgelegt, jedoch Maßgabe der ständigen Rechtsprechung bei Immissionsbelastungen im Außenbereich).

³ Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013)

Erläuterung: die blaue Linie steht für den ertragsoptimierten Betrieb einer Windkraftanlage, die grüne für den einfach schallreduzierten Betrieb und die rote für stark schallreduzierten Betrieb. In den schallreduzierten Betriebsmodi wird die Leistung einer Windkraftanlage mehr oder weniger stark reduziert. Eine im Vollastbetrieb 2.300 kW leistende Anlage wird dann z.B. auf 1.000 kW begrenzt. Um 3 dB(A) einzusparen, ist je nach Anlagentyp eine deutliche Leistungsreduzierung erforderlich, die allerdings nur für die 8 Nachtstunden gilt. Die Kreuz-, Dreieck- und Rautesymbole in den Grafiken geben an, wie weit die Werte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aufstellmustern der Windkraftanlagen streuen können.



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 40 dB(A) in der Nacht 800 m Abstand



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 45 dB(A) in der Nacht 500 m Abstand

2.1 Harte Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren (Urteil vom 01.07.2013) nur in sehr eingeschränktem Maße. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Die „harten“ Tabukriterien sind der tabellarischen Übersicht im Anhang zu entnehmen (linke Seite der Tabelle). Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende real vorhandene Flächennutzung, eine Gesetzesnorm (z.B. ein Naturschutzgebiet) oder auf durch die Stadt aus anderen Gründen nicht abwägbare Vorgaben (insbesondere Ziele der Landesplanung). Im Einzelfall wird die betroffene Fläche um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre (Missachtung des Rücksichtnahme-Gebotes). Vor dem Hintergrund, dass die am Ende nicht von der Ausschlusswirkung betroffenen Flächen auch tatsächlich nutzbar sein müssen (Gebot der Planvollziehbarkeit, Bezugsgröße für die Abwägungsentscheidung, ob substanziell Raum bleibt), ist neben den faktisch entgegenstehenden Nutzungen somit bei einzelnen Kriterien auch eine Abstandszone als hartes Tabu zu werten.

Letzteres betrifft insbesondere Schutzabstände zugunsten von Wohnnutzungen. Hier ist es erforderlich, eine Differenzierung der Abstandskriterien (gilt auch für die weichen Vorsorgekriterien) für einerseits Wohnnutzungen in Baugebieten und andererseits Außenbereichswohnutzungen zu berücksichtigen. Angesichts der unterschiedlichen Schutzansprüche dieser Nutzungen und der verschiedenen Gebietsprägungen ist diese Differenzierung geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind da-

gegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation insoweit umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentlich, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen im Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so auch jüngst: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12 – juris Rn. 22).

Als hartes Tabukriterium können sich, zumindest in begründeten Teilflächen, auch Flächen erweisen, für die es eine fachliche Einschätzungsprärogative einer Fachbehörde gibt. So gilt zwar gemäß Windenergieerlass 2015 für Landschaftsschutzgebiete die Regelvermutung, dass hier der öffentliche Belang der Windenergienutzung überwiegt. Wenn jedoch z.B. durch Überlagerung mit einem Biotopverbund von herausragender Bedeutung (sog. VB 1) oder herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sog. LBE 1)⁴ die Fachbehörde in einer Einzelfallabschätzung Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht für möglich hält und der Planung widerspricht, wirkt diese Einschätzung für die Kommune faktisch wie ein hartes Tabu. Diese Wirkungskette entsteht durch die zwingende Notwendigkeit, dass Flächen, die seitens der Kommune als geeignete Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gewertet werden, auch tatsächlich vollziehbar sein müssen. Hier wäre dann auch kein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben. Im Stadtgebiet Kamen werden Landschaftsschutzgebiete aufgrund des geringen Flächenpotenzials unabhängig von der noch nicht bekannten Einschätzung der Landschaftsbehörde nicht als Tabu gewertet.

Nicht ausdrücklich als „hartes“ Tabukriterium wird vorliegend die Frage ausreichender Windhöffigkeit behandelt. Hintergrund ist, dass gemäß Energieatlas des LANUV im gesamten Stadtgebiet Kamen flächendeckend gute Windbedingungen vorherrschen.

In den heute üblichen Nutzhöhen von Windkraftanlagen (Nabenhöhen deutlich über 100 m) gibt es kein Ausschlusskriterium aufgrund fehlender Windhöffigkeit.

⁴ entsprechende Einstufungen werden durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz –LANUV– vorgenommen, bislang liegen mit Datum vom 02.03.2016 lediglich Angaben zu den Landschaftsbildwertstufen vor;

Wald wird in Kenntnis des „Haltern-Urteils“ des OVG NRW⁵ aufgrund des sehr hohen Waldanteils, auch wenn es sich um Laubwälder handelt, nicht als hartes Tabukriterium gewertet.

Gleiches gilt für das Segelfluggelände Kamen-Heeren. Auch wenn es sich um einen nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Landesplatz handelt, ist damit kein absoluter und normativer Ausschluss von Windkraftanlagen verbunden. Es gilt maximal ein Zustimmungsvorbehalt. Unabhängig davon gibt es in den einschlägigen Grundsätzen des Bundesverkehrsministeriums (veröffentlicht in den „Nachrichten für Luftfahrer (NfL) der Deutschen Flugsicherung) gesicherte Erfahrungswerte zu erforderlichen Abständen zu potenziellen Luftfahrthindernissen. Diese werden als „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt.

Allgemein gilt im Hinblick auf die berücksichtigten „harten“ Tabukriterien, dass ihre Abgrenzung zu den „weichen“ Tabukriterien stets mit gewissen rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist. Die Stadt sollte sich, wenn eine planerische Steuerung weiter verfolgt werden soll, daher vergewissern, dass, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass nach heutigem Kenntnisstand als „hart“ definierte Kriterien aus planungsrechtlicher Sicht doch nicht als solche zu werten sind, sie nach dem Willen des Rates in gleicher Weise als „weiche“ Tabukriterien gewollt sind (salvatorische Klausel).

2.2 Weiche Tabukriterien

Die „weichen“ Tabukriterien sind durchgängig das Ergebnis einer planerischen Abwägung anhand städtebaulicher Kriterien. Sie beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände und Entwicklungsspielräume. Diese sollen nach dem Willen des Rates der Stadt Kamen bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

Bei der Bestimmung des Maßes der Vorsorgeabstände ist zu berücksichtigen, dass dieses nicht allgemein verbindlich festgelegt, sondern vielmehr im jeweiligen Einzelfall im Wege der Abwägung zu ermitteln

⁵ OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

ist. Der gewählte Abstand muss städtebaulich begründbar sein und im Ergebnis substanziellen Raum für die Windenergienutzung lassen.

Die „weichen“ Tabukriterien sind damit sowohl hinsichtlich des Umstandes ihrer Berücksichtigung als auch hinsichtlich des berücksichtigten Maßes das Ergebnis einer planerischen Abwägung. In der Bewertungstabelle im Anhang ist das abgestimmte Abwägungsergebnis dargestellt. Hilfsweise wurde für Vorsorgeabstände (soweit diese gegeben sind) ein gesicherter Entscheidungsspielraum angegeben, der sich aus der ständigen Rechtsprechung ergibt. Der in der Planzeichnung dann gewählte Wert stellt keinen Mittelwert dar, sondern wurde aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrung aus über 50 Projekten, die seitens des Planbearbeiters betreut wurden, gewählt. Maßgeblich war immer das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen. Im Stadtgebiet Kamen wurden die Vorsorgeabstände daher in der Regel am unteren Ende angesiedelt.

Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Einschätzung der Schutzbereiche des Flughafens Dortmund-Wickede (DTM). Das Luftverkehrsgesetz hat in seinen Schutzvorschriften ausschließlich einen konkreten Anlagenbezug. Dies kollidiert allerdings mit der städtischen Flächennutzungsplanung, die eine allgemeine Ausschlussplanung darstellt, ohne Kenntnis künftiger Windkraftanlagen-Typen (Höhe, konkrete Standorte).

Das südliche Stadtgebiet Kamens unterfällt verschiedenen Schutzbereichen (Bauschutzbereich in unterschiedlichen Entfernungsstufen, An- und Abflugkorridore). Eine gesicherte Tabueinschätzung kann auch hier nur durch die Luftaufsichtsbehörde erfolgen, die sich wiederum einer fachlichen Einschätzung der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) bedient. Für das Stadtgebiet Kamen kann die Entscheidung, ob bestimmte Schutzbereiche als Tabu zu werten sind und ob dies als „hart“ oder „weich“ zu klassifizieren wäre, dahingestellt bleiben. Indem diese Kriterien aus der Potenzialflächenanalyse ausgeblendet wurden konnte festgestellt werden, dass sämtliche Flächen mit Schutzbereichsfunktion für den Flughafen auch durch andere Tabukriterien betroffen sind und daher ohnehin nicht zur Verfügung stehen würden.

Auch der Abstand zum Segelfluggelände Kamen-Heeren ist im Prinzip nur auf Basis einer Einzelfallentscheidung zu bestimmen. Unstrittig ist, dass die Platzrunden für den An- und Abflug frei zu halten sind von Luftfahrthindernissen. Zu diesen (veröffentlichten) Platzrunden gibt es Abstandsempfehlungen (zuletzt veröffentlicht in den NfL I 92/13), die je nach Abschnitt (Queranflug, Gegenanflug, Kurven) zwischen 400

und 850 m liegen. Theoretisch kann eine Platzrunde auch verlegt werden. Im Stadtgebiet Kamen gibt es jedoch aufgrund der dichten Besiedlung keine tatsächlichen Alternativen. Die Platzrunden werden daher einschließlich des empfohlenen Sicherheitsabstandes als weiches Tabu gewertet. Selbst unter Verzicht auf diese Kriterieneinstufung würde sich allerdings auch keine als „substanziell“ zu wertende tabufreie Fläche ergeben, die zudem auch noch im Landschaftsschutzgebiet liegen.

3 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Das Ergebnis der Prüfung harter und weicher Tabukriterien führt im Stadtgebiet Kamen zu keiner einzigen Fläche, die dem Maßstab einer „Konzentration“ gerecht werden würde (wie oben erwähnt auch unter Vernachlässigung möglicher Einschränkungen durch den benachbarten Flughafen und auch unter Ausklammerung von Sicherheitsflächen im Bereich der Platzrunden des Segelfluggeländes).

Als Konzentrationszone können Flächen gelten, die mindestens 2 bis 3 Windkraftanlagen Raum bieten. Aufgrund der notwendigen technischen Abstandsflächen (insbesondere Abstände zur Vermeidung von Turbulenzschäden durch die Wirbelschleppen im Windschatten) benötigt eine moderne Windkraftanlage ca. 10 ha Fläche. Nun müssen die technischen Abstandsflächen nicht zwingend innerhalb einer Konzentrationszone liegen. Je nach Anlagenkonfiguration und Hauptwindrichtung (der Abstand untereinander ist in Hauptwindrichtung deutlich größer als in Nebenwindrichtung) ist jedoch mindestens die 3fache Anlagenhöhe als Abstand von Windkraftanlagen untereinander zu rechnen. Je nach Zuordnung der Anlagen (Parallel oder hintereinander in Hauptwindrichtung) ergeben sich so unterschiedliche Mindestflächengrößen für 2 bis 3 Anlagen, die aber im Erfahrungswert kaum unter 15 ha, aber auch nicht über 25 ha liegen. In Kamen hat die größte nutzbare Fläche ohne ein hartes oder weiches Tabu eine Fläche von 1,5 ha. Folglich ergibt sich im Stadtgebiet Kamen keine Möglichkeit für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie. Für die Steuerung ist somit kein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten was bedeutet, dass eine Steuerungsplanung rechtlich angreifbar wäre.

Die einzige im Plan festgestellte etwas tabufreie Fläche (zwischen A 1 und Heerener Holze) unterliegt dem Landschaftsschutz (grün im Plan markiert). Es bedürfte also erst einmal der Freigabe durch die Landschaftsbehörde, wenn die Fläche einer Nutzung durch Windenergie zugeführt werden soll.

Ob diese Fläche vor dem Hintergrund, dass die Rotoren innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, überhaupt nutzbar wäre, sei dahingestellt und dem Einzelfall überlassen.

4 Planerische Konsequenzen

Selbst bei zurückhaltend angenommenen Tabukriterien ergibt sich im Stadtgebiet Kamen kein Potenzial für eine größere, zusammenhängende Fläche für die Windenergienutzung in konzentrierter Form (mindestens 2 bis 3 Anlagen). Das bedeutet nicht, dass nicht für Einzelanlagen Einzelstandorte gefunden werden könnten. Die Wahrscheinlichkeit ist zwar gering, aber da eine Einzelanlage mit geringeren Immissionsabständen auskommt, als ein Windpark, immer noch gegeben. Um dies zu ermöglichen ist es allerdings zwingend erforderlich, die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone im FNP aufzuheben, da diese ohne Ausnahme zu einem Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle führt. Der Flächennutzungsplan ist für die immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde, aber natürlich an erster Stelle für die Stadt selbst bindend. Selbst die jetzt bereits betriebene Anlage dürfte, z.B. nach einer Havarie (Blitzschlag) oder wenn ein Repowering ansteht, nicht an gleicher Stelle wiedererrichtet werden, sondern müsste in die Zone verschoben werden.

Wird hingegen die bisherige Ausschlussplanung aufgehoben, könnte die heute vorhandene Windkraftanlagen, soweit dies immissionsrechtlich und artenschutzfachlich möglich ist, am gleichen Standort neu errichtet werden.

Die Aufhebung der bisherigen Planung bedarf eines geregelten Planverfahrens, dass gesetzlich einer Planaufstellung gleichgestellt ist und beispielsweise auch eines Umweltberichtes bedarf. Um sich nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung auszusetzen und um ggf. zu signalisieren, dass in Kamen Klimaschutzziele durch Förderung regenerativer Energien verfolgt werden, wird die Aufhebung der bisherigen Planung und der Verzicht auf eine neue Steuerungsplanung empfohlen.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Kamen
Coesfeld, im Januar 2017
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner
WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

- Liste der Tabukriterien

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Siedlungsnutzungen					
Zusammenhängende Siedlungsflächen (gemäß § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) mit vorwiegendem Wohncharakter, einschließlich künftiger Entwicklungsflächen gemäß ASB des Regionalplans	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	0 bis 700 m	Vorgeschlagen werden zusätzlich 500 m als weiches Tabukriterium als Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Der Gesamtabstand von 800 m ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts, ist also somit ausreichend für das Minimum einer Konzentration von Windkraftanlagen.	800 m
Zusammenhängende Siedlungsflächen (gemäß § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) mit gemischt genutzten Charakter entsprechend einem Mischgebiet gemäß BauNVO	Fläche +200 m	Erforderlicher Abstandswert für das Emissionsspektrum von zwei Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb bezogen auf MI-Werte (45 dB(A) nachts. Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten.	0 bis 500 m	Vorgeschlagen werden zusätzlich 400 m als weiches Tabukriterium als Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Der Gesamtabstand von 600 m ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von 8 oder mehr WKA, Schutzanspruch wenigsten MI (45 dB(A) nachts).	600 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO, einschließlich möglicher Entwicklungsflächen gemäß der Darstellung von GIB im Regionalplan sowie Flächen für großflächigen Einzelhandel und ein Hotel im gewerblichen Umfeld	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eignung im Sinne einer Konzentrationszone	0 bis 500 m	Vorgeschlagen werden 100 m als baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort und Berücksichtigung einzelner Wohnnutzung (Betriebswohnen) innerhalb der gewerblichen Bauflächen	100 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Militärische Liegenschaft (Kaserne, Sondergebiet)	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 100 m	Vorgeschlagen werden 100 m als Sicherheitszone zum Schutz der militärischen Liegenschaft	100 m
Grünfläche mit besonderer Ruhebedürftigkeit (Friedhöfe am Siedlungsrand)	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 400 m	Vorgeschlagen werden 300 m zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 = 300 m); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) 5 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	300 m
Sport- und Freizeitanlagen im Außenbereich (einschl. Kleingärten und Parkanlagen am Siedlungsrand)	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 200 m	Vorgeschlagen werden 100 m als Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	100 m
Außenbereichswohnen	Standort + 100 m	Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im stark schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 170 m), somit ist bei einem Abstand von 100 m mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass Konflikte auf der Genehmigungsebene nicht überwunden werden können: optisch bedrängende Wirkung nur durch Einzelfallprüfung festzustellen, daher keine Basis für ein hartes Kriterium	0 bis 400 m	Vorgeschlagen werden 350 m als weiches Tabukriterium als Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Dieser Abstand ermöglicht den ertragsoptimierten Betrieb von bis zu 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (45 dB(A) nachts, ist also somit ausreichend für das Minimum einer Konzentration von Windkraftanlagen.	450 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Technische Nutzungen / Denkmalschutz					
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trassenachse plus 10 m beidseits	Baulicher Bestand einschließlich der Ausleger	30 bis 150 m	30 m Abstand zum äußersten Leiterseil werden benötigt, um eine Hochspannungsleitung vor umherfliegenden Teilen (z.B. bei einer Anlagenhavarie) zu schützen bzw. als Montageraum sowohl bei baulichen Maßnahmen an der Leitung, aber auch für Kranbewegungsflächen beim Bau von WKA; darüber hinausgehend ist ggf. ein Abstand zur Vermeidung von schwingungsauslösenden Turbulenzen erforderlich, der jedoch abhängig ist vom Höhenverhältnis, von der Zuordnung in Hauptwindrichtung und von technischen Schwingschutzmaßnahmen an der Leitung.	30 m
Bundesstraßen	Fläche plus 20 m beidseits	Baulicher Bestand des Straßenraums plus einer 20 m breiten Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz.	20 bis 300 m	Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz bedürfen bauliche Anlagen an Bundesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) der Zustimmung durch die Straßenbehörde. Da der Straßenbaulastträger deutlich gemacht hat, dass er diese Zustimmung nicht generell in Aussicht stellen wird und aus Gründen der Eiswurfgefahr eher größere Abstände fordert, wird diese Vorbehaltszone als weiches Tabu gewertet.	40 m
Landes- und Kreisstraßen	Fläche (Breite ca. 20 m)	Baulicher Bestand des Straßenraums; das Straßen- und Wegegesetz kennt (im Gegensatz um Bundesfernstraßengesetz) keine Bauverbotszone.	40 bis 300 m	Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 bedürfen bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen bis zu einem Abstand von 40 m (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) der Zustimmung durch die Straßenbehörde (Bauvorbehaltszone). Da der Straßenbaulastträger deutlich gemacht hat, dass er diese Zustimmung nicht generell in Aussicht stellen wird und aus Gründen der Eiswurfgefahr eher größere Abstände fordert, wird diese Vorbehaltszone als weiches Tabu gewertet.	40 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Autobahn	Fläche plus 40 m	Baulicher Bestand des Straßenraums plus einer 40 m breiten Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz.	60 bis 300 m	Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz bedürfen bauliche Anlagen an Bundesautobahnen bis zu einem Abstand von 100 m (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) der Zustimmung durch die Straßenbehörde. Da der Straßenbaulastträger deutlich gemacht hat, dass er diese Zustimmung nicht generell in Aussicht stellen wird und aus Gründen der Eiswurfgefahr eher große Abstände fordert, wird diese Vorbehaltszone als weiches Tabu gewertet.	100 m
Bahntrasse	Trasse	eine normativ festgesetzte Bauverbotszone existiert nicht	0 bis 300 m	Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt: mindestens 2facher Rotordurchmesser (BLWE Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturen); auf der Flächenplanungsebene keine handhabbare Größenordnung, daher; hier Vergleichbarkeit zu § 9 FStrG als Abstandsregelung zu Autobahnen (Analogieschluss) 100 m Zustimmungsbereich	100 m
Ver- und Entsorgung	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 100 m	Vorgeschlagen werden 100 m . ggf. sind Ver- und Entsorgungsflächen im Außenbereich selbst geeignet als Standort für WKA; aufgrund möglicher technischer, standortgebundener Erweiterung wird jedoch ein Entwicklungsspielraum gesichert.	100 m
Baudenkmäler (Gebäude, Gebäudeensembles)	Objekt	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Einzelfallprüfung	Der notwendige Schutzabstand hängt vor allem davon, ob die Denkmal-Festsetzung ausdrücklich einen Umgebungsschutz vorgesehen hat. Ansonsten ist der Blick aus einem Denkmal nicht schützenswert, ggf. aber der Blick auf ein Denkmal. Dies ist jedoch abhängig von der örtlichen Situation, insbesondere möglicher Sichtverschattungen, daher kann hier nur im Einzelfall ein Schutzabstand definiert werden.	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Bodendenkmale	Objekt	Ein Abstandserfordernis ist in der Regel nicht erforderlich.	Einzelfallprüfung	In der Regel ist davon auszugehen, dass nach eingehender Prospektion einer Fläche, auf der Bodendenkmale vermutet werden, kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung einer Windkraftanlage besteht.	—
Bauschutzbereich DTM 4 km	Fläche	Schutzbereich nach § 12 Abs 3 Nr. 1a LuftVG, betrifft bereits Bauhöhen bis 25 m und schließt Windkraft damit faktisch aus	—	—	—
Bauschutzbereich DTM 6 km	—	—	Fläche	Schutzbereich gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1b LuftVG, betrifft Bauhöhen bis 100 m und stellt somit den Betrieb zeitgemäßer Windkraftanlagen in Frage.	—
An-/Abflugsektoren DTM bis 15 km	—	Im Bereich bis 10 km kann je nach Einzelfall-Entscheidung auch ein vollständiges Bauverbot für Windkraftanlagen durch die Flugsicherungsbehörde ausgesprochen werden, allerdings in der Regel mit einer Höhenmaßgabe: Einzelfallprüfung erforderlich	Fläche	Zustimmungspflichtiger Bereich gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2b LuftVG: sollte vorsorglich von hohen Windkraftanlagen (über 100 m) freigehalten werden, um den Flugbetrieb nicht einzuschränken bzw. den Anflug nicht in ungünstigere Bereiche abzurängen.	—
Segelfluggelände Kamen-Heeren des "Luftsportfreunde 2000 e.V. Kamen/Dortmund"	—	Auch wenn eine luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG (von 1994, zuletzt erweitert 2003) vorliegt ist daraus kein unlösbarer Konflikt bzw. ein normativer Vorrang der Freizeitsport-Nutzung abzuleiten. Die Genehmigung wurde unter dem Vorbehalt des Widerrufs bzw. der Rücknahme erteilt.	Fläche	Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der gewachsenen und genehmigten Freizeitnutzung "Segelflugsport" wird das Flugplatzgelände und die für den Betrieb notwendigen Platzrunden einschließlich eines empfohlenen Abstandes von 400 bzw. 850 m (Gegenanflug / Queranflug) als weiches Tabu gewertet um den sicheren Flugbetrieb am Standort zu gewährleisten (§ 21a Abs. 2 LuftVO i.V.m NFL 92/13 der Deutschen Flugsicherung). Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG bestimmt wurde oder nicht. Innerhalb eines Bauschutzbereiches existiert ohnehin lediglich ein Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde.	Fläche (einschl. Platzrunde)

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Überschwemmungsgebiete	—	—	Fläche	Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hängt die Möglichkeit der Realisierung baulicher Anlagen in einem Ü-Gebiet von einer Einzelfallprüfung ab. Aufgrund der zunehmenden, möglicherweise dem Klimawandel geschuldeten Überschwemmungsereignisse wird jedoch aus Gründen der Vorsorge auf eine Freigabe für Windkraftanlagen verzichtet.	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Naturräumliche Restriktionen					
Naturschutzgebiete, deren Schutzzweck windkraftsensiblen Arten umfasst oder deren Schutzzweck für windkraftsensible Arten von Bedeutung ist	Fläche	NSG mit Schutzzweck gemäß § 20 Landschaftsgesetz und Verboten nach § 23 BNatSchG, unabhängig vom Schutzzweck	0 bis 300 m	Vorgeschlagen wird eine Pufferzone von 300 m zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten; entspricht der Vermutungszone für Störungen von FFH-Gebieten (Analogieschluss)	300 m
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 Landschaftsgesetz bzw. § 30 BNatSchG	Fläche	Bei gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einen gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind verboten.	0 bis 100 m	Vorgeschlagen wird keine Pufferzone, da sich das Erfordernis eines Abstands aufgrund der Kleinräumigkeit erst aus der Standortplanung konkreter Anlagen ergibt.	0 m
Naturdenkmäler (§ 22 Landschaftsgesetz, § 28 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz)	Fläche	Die Beseitigung des Naturdenkmals oder des GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder GLB führen können, sind verboten	0 bis 100 m	Vorgeschlagen wird keine Pufferzone, da sich das Erfordernis eines Abstands aufgrund der Kleinräumigkeit erst aus der Standortplanung konkreter Anlagen ergibt.	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN, Ziel der Landesplanung), durch konkrete Schutzgebiete hinterlegt	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	—
Waldflächen	—	—	Fläche	Aufgrund der Ziele des LEP-Entwurf (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) besteht hier ein Abwägungs- spielraum; angesichts des geringen Waldanteils und der außergewöhnlich großen Bedeutung von Waldflächen für die Erholung, wird Wald als weiches Tabu gewertet.	—
Fließgewässer (< 1ha)	Fläche plus 5 m	Uferzone gemäß Wasserhaushaltsgesetz freizuhalten zur Sicherung der Gewässerunterhaltung	—	—	—
Ausgleichsflächen	—	—	Fläche	Für andere Eingriffe gesicherte Ausgleichsflächen müssten bei Inanspruchnahme mit erheblichen Aufwand neu ausgeglichen werden; angesichts des Mangels an derartigen Flächen werden diese als weiches Tabu gewertet	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Sonstige Hinweise					

Mindestgröße 15 ha = weiches Tabukriterium zur Sicherstellung einer tatsächlichen Anlagenkonzentration (wenigstens 3 Anlagen)

Biotopverbundkorridore = Hinweis auf verdichtete Artenschutzfachliche Belange (nachrichtlich)

Landschaftsschutzgebiet:kein pauschales Tabukriterium, da seitens der Fachbehörde Befreiungen in Aussicht gestellt werden kann.